

Urlaubsschein.

Der Unteroffizier im Festungsbataillon 3
von der 2. Infanterie-Brigade 2. Regim.
wird hiermit vom 7. (siebenten) Februar 1919
bis einschließlich 10. (zehnten) Februar 1919
nachts 8. Uhr nach Amstade i. Thür. beurlaubt.
Alle Behörden werden ersucht, ihn ungehindert reisen zu lassen und ihm nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Bln, den 6. II. 1919

A. 27. — 144 — G. Sinfle, Berlin, Altagendruckfr. 50.

[Handwritten signature]



[Handwritten signature]
Sohnfeldt
(eigenhändige Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung.)

1. Der Urlaubsschein ist beim Vösten der Militärfahrkarte dem Schalterbeamten ohne Aufforderung und offen vorzulegen, während der Fahrt auf Verlangen vorzuzeigen und nach Rückkehr vom Urlaub abzugeben.
2. Nicht ausfragen lassen! Nicht über militärische Dinge reden! (Spionengefahr!)
3. Bei Reisen zu Erwerbszwecken stets Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs lösen.
4. Strenge Bestrafung hat zu gewärtigen:
 - a) wer irgend eine Aenderung oder Ergänzung auf dem Urlaubsschein vornimmt,
 - b) wer versucht, sich durch irgend welche unredlichen Maßnahmen (z. B. Fälschen von Urlaubsscheinen) Waren über den zuständigen Bedarf zu verschaffen.

Besondere Angaben: *Kein yanderd Anzele p. rufaiten*

Vor Aushändigung des Urlaubsscheins beim Truppenteil auszufüllen:

1. Ob Militärfahrkarte zu lösen: *nein*
2. Ob für Hin- und Rückfahrt je einen Militärfahrchein erhalten: *ja*
3. Ob Schnellzugbenutzung genehmigt ist: *ja*
4. Lohnungs- und Verpflegungsgebühren sind ausbezahlt bis:
5. Ob Eintragung des Urlaubs in das Soldbuch erfolgt ist: *ja*
6. Ob Erlaubnis zum Ziviltragen erteilt ist: *ja*
7. Lebensmittelkarten sind am Urlaubsort auszuhandeln bis: *10. 2. 19.* 19... einschließlich.

Bescheinigungen und Abstempelungen der Behörden usw.

Arbeiter- u. Soldatenrat
7. 2. 19 - 10. 2. 19

Fleisch- u. Reichs-Reisebrotmarken
vom *10. 2.* 1919 bis *10. 2.* 1919 erhalten
in der Stadt, den *10. 2.* 1919